

**7149****Wehrgesetz; Aufforderung zur Teilnahme an einer Inspektion/  
Instruktion gemäß § 33 a; keine Verletzung der persönlichen  
Freiheit (Art. 8 StGG, Art. 5 MRK), des Verbotes von Zwangs-  
oder Pflichtarbeit (Art. 4 MRK), des Gleichheitsrechtes und der  
Eigentumsgarantie**

Erk. v. 5. Oktober 1973, B 129, 160/73

**Die Beschwerden werden abgewiesen.****Entscheidungsgründe:**

I. 1. a) Der Beschwerdeführer zu B 129/73 erhielt am 16. März 1973 eine mit 14. März 1973 datierte „Aufforderung“ des Militärkommandos Wien, Ergänzungsabteilung, in der er gemäß 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955 i. d. F. BGBl. Nr. 272/1971 (im folgenden mit WG bezeichnet), aufgefordert wurde, zur Teilnahme an einer Inspektion/Instruktion am Montag, den 9. April 1973 bis 8 Uhr am Sammelort Horn, Radetzky-Kaserne, 3. Kp/Panzer-Grenadierbataillon 9, persönlich zu erscheinen. Als Dauer der Inspektion/Instruktion wurde die Zeit bis 12. April 1973 zirka 17 Uhr angegeben.

b) Der Beschwerdeführer berief. Er führte in der Berufung im wesentlichen aus, daß gemäß § 33 a WG das Gesamtausmaß der Inspektionen/Instruktionen insgesamt 16 Tage nicht überschreiten dürfe, er aber schon bisher 17 Tage an Inspektionen/Instruktionen teilgenommen habe; die vor dem Inkrafttreten der WG-Novelle 1971 abgeleiteten Inspektionen/Instruktionen seien in das Gesamtausmaß von 16 Tagen einzurechnen. An der Inspektion/Instruktion vom 9. April 1973 bis 12. April 1973 hat der Beschwerdeführer nicht teilgenommen.

Mit Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung vom 24. April 1973, Zl. 229.042-ErgB/73, wurde die Berufung abgewiesen und die angefochtene Aufforderung bestätigt. In der Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß das Institut der Inspektionen und Instruktionen durch die WG-Novelle 1962 geschaffen wurde und nach dem damals neu geschaffenen § 33 a der Kontrolle der Standesevidenz und der übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Instruktionen der Unterweisung in einzelnen Ausbildungsarten diene. Während der Inspektionen und Instruktionen sei den Wehrpflichtigen der Reserve nicht der Status eines Soldaten im Sinne des § 1 WG zugekommen, sondern sie seien Wehrpflichtige der Reserve geblieben. Im Zuge der Wehrrechtsreform des Jahres

1971 sollte zunächst dieses Institut überhaupt wegfallen. An Stelle dieses Instituts wurden für Wehrpflichtige, die nach dem 1. August 1971 den Grundwehrdienst ableisten, Truppenübungen eingeführt. Um jedoch die mit der Verkürzung des Präsenzdienstes verbundene vorübergehende Schwächung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres auszugleichen, habe der Nationalrat als Übergangslösung für Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 1971 zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes einberufen wurden, befristete Inspektionen und Instruktionen in wesentlich modifizierter Form beschlossen. Diese dienten zwar weiter dem gleichen Zweck, allerdings habe ihr Rechtscharakter eine wesentliche Änderung erfahren, weil die Teilnehmer an diesen Inspektionen und Instruktionen nunmehr ausdrücklich den Wehrpflichtigen gleichgestellt sind, die den ordentlichen Präsenzdienst leisten. Außerdem sollten die Inspektionen und Instruktionen ein Gesamtausmaß von 16 Tagen nicht überschreiten und mit 31. Dezember 1976 wegfallen. Wegen der Änderung des Rechtscharakters der Inspektionen und Instruktionen sei auch das nunmehr für sie festgesetzte Gesamtausmaß nur auf die Inspektionen und Instruktionen neuer Art zu beziehen.

2. a) Der Beschwerdeführer zu B 160/73 erhielt eine mit 22. März 1973 datierte „Aufforderung“ des Militärkommandos Wien, Ergänzungsabteilung, in der er gemäß § 33 a WG aufgefordert wurde, zur Teilnahme an einer Inspektion/Instruktion am Dienstag, den 24. April 1973 bis 8 Uhr am Sammelort Wien, Carl-Kaserne, NTIKp/Stabsbataillon 2, persönlich zu erscheinen. Als Dauer der Inspektion/Instruktion wurde die Zeit bis 27. April 1973 abends angegeben. Der Beschwerdeführer hat an der Inspektion/Instruktion vom 24. bis 27. April 1973 teilgenommen.

b) Der Beschwerdeführer berief aber gegen die „Aufforderung“. Er führte in der Berufung aus, daß er nach Beendigung des ordentlichen Präsenzdienstes bereits mehr als 16 Tage an Inspektionen und Instruktionen abgeleistet habe.

Mit Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung vom 26. April 1973, Zl. 231.302-ErgB/73, wurde die Berufung abgewiesen und die angefochtene Aufforderung bestätigt. Die Begründung ist mit der des unter B 129/73 angefochtenen Bescheides im wesentlichen gleichlautend.

3. In den gegen diese Berufungsbescheide erhobenen Verfassungsgerichtshofbeschwerden behaupten die Beschwerdeführer, durch die angefochtenen Bescheide in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt worden zu sein; der

Beschwerdeführer zu B 129/73 behauptet überdies, in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, der Beschwerdeführer zu B 160/73 auch in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Freiheit von Zwangs- und Pflichtarbeit und auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden zu sein.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Beschwerden erwogen:

1. Das Recht auf persönliche Freiheit wird durch Art. 8 StGG im Zusammenhalt mit dem Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, RGBL. Nr. 87/1862, und durch Art. 5 MRK verfassungsgesetzlich gewährleistet.

a) Art. 8 StGG und das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit (§§ 2, 4, 5) gewähren Schutz gegen rechtswidrige Verhaftung (vgl. die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Erk. Slg. Nr. 872/1927, 1649/1948, 3705/1960, 4233/1962, 5507/1967), rechtswidrige Inverwahrungnahme sowie rechtswidrige Internierung und Konfinierung. Diese Bestimmungen der Bundesverfassung schützen aber nicht vor jeder anderen Freiheitsbeschränkung, auch nicht vor jeglicher Beschränkung der Bewegungsfreiheit (Erk. Slg. Nr. 3109/1956, 3447/1958, 5280/1966). Die an die Beschwerdeführer ergangene Aufforderung zur Teilnahme an einer Inspektion/Instruktion ist unter keinen dieser Fälle zu subsumieren. Insbesondere liegt auch keine Konfinierung im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vor; denn wehrrechtliche Aufenthaltsbeschränkungen wurden darunter niemals verstanden.

Eine Verletzung der durch Art. 8 StGG und das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit den Beschwerdeführern verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte ist daher durch die an sie ergangenen Aufforderungen nicht erfolgt.

b) Nach Art. 5 MRK hat jedermann ein Recht auf Freiheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den dort unter lit. a bis lit. f genannten Fällen entzogen werden. In allen diesen Fällen ist von rechtmäßiger Festnahme oder rechtmäßiger Haft die Rede. Art. 5 MRK schützt daher auch nur vor rechtswidriger Festnehmung und rechtswidriger Verhaftung, nicht auch vor anderen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit. Dazu kommt, daß die Dienstleistungen militärischen Charakters in Art. 4 MRK behandelt werden und nach dessen Abs. 3 lit. b nicht als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ gelten.

c) Die Beschwerdeführer sind daher durch die angefochtenen Bescheide in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit nicht verletzt worden.

2. Nach Art. 4 Abs. 2 MRK darf niemand gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Nach Art. 4 Abs. 3 lit. b MRK gilt nicht als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Artikels jede Dienstleistung militärischen Charakters.

Der Beschwerdeführer zu B 160/73 bestreitet zwar nicht, daß die Tätigkeit im Rahmen einer Inspektion/Instruktion eine Dienstleistung militärischen Charakters ist, meint aber, Art. 4 Abs. 3 lit. b MRK könne sich nur auf eine Dienstleistung beziehen, die durch das Gesetz gedeckt ist.

Art. 4 MRK verbietet grundsätzlich jegliche Zwangs- oder Pflichtarbeit ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ein Gesetz eines Vertragsstaates gedeckt ist oder nicht. Die Frage der gesetzlichen Deckung spielt also überhaupt keine Rolle. Wenn nun nach Art. 4 Abs. 3 lit. b MRK eine Dienstleistung militärischen Charakters aus dem Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit ausgenommen wird, so gilt dies gleichfalls wieder ohne Rücksicht darauf, ob für diese Dienstleistung eine gesetzliche Deckung gegeben ist oder nicht. Ob im Einzelfall die Verpflichtung zur militärischen Dienstleistung nach dem inneren Recht des Vertragsstaates gesetzmäßig erfolgte, ist eine Frage, die nicht in den normativen Gehalt des Art. 4 Abs. 2 und 3 MRK hineinreicht. Sie reicht daher auch nicht mit Rücksicht darauf, daß es sich nach österreichischem Recht um Bestimmungen im Rang eines Bundesverfassungsgesetzes handelt, in die Verfassungssphäre hinein, sondern ist lediglich eine Frage der einfachen Gesetzmäßigkeit eines eine solche Verpflichtung aussprechenden Bescheides.

Die Beschwerdeführer sind daher durch die angefochtenen Bescheide auch nicht in ihren aus Art. 4 MRK ableitbaren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt worden.

3. a) Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nur verletzt werden, wenn der Bescheid auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn die Behörde der dem Bescheid zugrundegelegten Rechtsvorschrift einen Inhalt unterstellt hat, der — hätte ihn die Vorschrift — ihre Gleichheitssatzwidrigkeit hervorrufen würde oder wenn die Behörde Willkür geübt hat (vgl. Erk. Slg. Nr. 5931/1969, 5947/1969).

b) Der Beschwerdeführer zu B 129/73 behauptet, daß die belangte Behörde § 33 a WG (Fassung BGBl. Nr. 272/1971) gleichheitswidrig ausgelegt habe.

## § 33 a Abs. 1 WG lautet:

„Für Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 1971 zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes einberufen wurden, sind zur Kontrolle der Standesevidenz und der übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände Inspektionen und zur Unterweisung in einzelnen Ausbildungsarten Instruktionen abzuhalten. Das Gesamtausmaß der Inspektionen und Instruktionen darf insgesamt 16 Tage nicht überschreiten. Die Höchstdauer der Inspektionen und Instruktionen darf innerhalb eines Jahres insgesamt vier Tage nicht überschreiten; an Stelle jährlicher Inspektionen und Instruktionen kann nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen innerhalb von zwei Jahren eine Inspektion und Instruktion im Gesamtausmaß von höchstens acht Tagen abgehalten werden; die Teilnehmer an Inspektionen und Instruktionen sind den Wehrpflichtigen gleichgestellt, die den ordentlichen Präsenzdienst leisten.“

Die Beschwerdeführer meinen, die Auslegung der belangten Behörde, daß für die 16 Tage Inspektion/Instruktion nur solche zählen, die nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 abgeleistet werden, verletze den Gleichheitssatz. Eine solche Auslegung würde eine völlig ungleiche Behandlung aller Wehrpflichtigen, die vor dem 1. Jänner 1971 zur Ableistung des Präsenzdienstes einberufen wurden, bedeuten; je nach dem, ob diese Wehrpflichtigen vor dem 1. August 1971 bereits an Inspektionen und Instruktionen teilgenommen haben oder nicht, würde sich für diese Wehrpflichtigen auf Grund einer einheitlichen, nämlich der alten Wehrpflichtordnung, ohne Rücksichtnahme auf militärische Erfordernisse ganz allgemein auf Grund des Gesetzes jeweils eine Verpflichtung zur Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen von verschiedenem Ausmaß ergeben.

Es braucht im vorliegenden Falle nicht untersucht zu werden, ob § 33 a Abs. 1 WG den Inhalt hat, den ihm die belangte Behörde beigelegt hat. Denn auch wenn die Auslegung der belangten Behörde zutrifft, bestünden keine Bedenken gegen die im § 33 a Abs. 1 WG getroffene gesetzliche Regelung. Im Jahre 1971 erfolgte nämlich eine grundlegende Wehrrechtsreform, die zu einer Verkürzung der Präsenzdienstzeit führte. Im Rahmen dieser Reform wurde auch § 33 a WG neu gefaßt. Im Bericht des Landesverteidigungsausschusses des Nationalrates, 552 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP, finden sich zu Art. I Z. 18 des vorgesehenen Bundesgesetzes, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert werden, mit dem dann § 33 a WG neu gefaßt wurde, folgende Ausführungen:

„Die Pflicht zur Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen soll durch die vorgesehene Neufassung des § 33 a für jene Wehrpflichtigen, die vor dem 1. Jänner 1971 zum ordentlichen Präsenzdienst einberufen wurden, im Ausmaß von insgesamt 16 Tagen bis zum 31. Dezember 1976 aufrecht blei-

ben; diese Dienstleistung ist künftig ordentlicher Präsenzdienst. Die genannten Wehrpflichtigen sind von der Pflicht zur Ableistung von Truppenübungen befreit."

Wenn also der Gesetzgeber, um die mit der Verkürzung der Präsenzdienstzeit verbundene vorübergehende Schwächung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres auszugleichen, als Übergangslösung eine undifferenzierte, aber mit 16 Tagen beschränkte Verpflichtung der Wehrpflichtigen, die vor dem 1. Jänner 1971 zur Ableistung des Präsenzdienstes einberufen wurden, zur Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen verfügt hat, so hat er jedenfalls im Rahmen der dem Gesetzgeber zustehenden Überlegungen gehandelt; diese Überlegungen sind nämlich nicht sachfremd.

Daß die belangte Behörde gegenüber den Beschwerdeführern Willkür geübt hat, ist im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführer bringt zwar vor, daß seine Heranziehung zu weiteren Inspektionen/Instruktionen auch aus Motiven erfolgt sei, die ausschließlich in seiner Person, nämlich in der Qualifikation als Kommandant gelegen seien. Es kann ununtersucht bleiben, ob dies zutrifft. Denn auch zutreffendenfalls läge keine Willkür gegenüber der Person des Beschwerdeführers darin, wenn zur Behebung des vorübergehenden Mangels an Mob-Kaderpersonal zu Inspektionen/Instruktionen allgemein vor allem Personen einberufen werden, die zur Behebung dieses Mangels besonders qualifiziert sind.

Die Beschwerdeführer sind daher durch die angefochtenen Bescheide in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht verletzt worden.

4. In der Beschwerde B 160/73 wird auch die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums durch den angefochtenen Bescheid behauptet, weil der tägliche Verdienstentgang höher sei als der dem Beschwerdeführer zugekommene Entschädigungsbetrag.

Die angefochtenen Bescheide verfügen lediglich, daß sich der Beschwerdeführer zu einer mehrtägigen Inspektion und Instruktion einzufinden hat. Sie greifen damit in das Eigentum des Beschwerdeführers nicht ein. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Umstände sind nur mittelbare Folgen des angefochtenen Bescheides.

Der Beschwerdeführer ist daher durch den angefochtenen Bescheid auch nicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden.

7. Da im Verfahren auch nicht die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes hervorgekommen ist, waren die Beschwerden abzuweisen.